OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753644/18/KHa/MM

Datum:
Linz, 13. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 4. August 2025, GZ: 00827556, betreffend die Wiederaufnahme eines Verfahrens über einen Antrag auf Erlangung einer Aufenthaltskarte gemäß § 54 Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), eingeleitet mit Antrag vom tt.mm.jjjj, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution Barauslagen in der Höhe von 428,00 Euro für die Beiziehung einer nichtamtlichen Dolmetscherin zur mündlichen Verhandlung zu ersetzen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 4. August 2025, GZ: 00827556, wurde das rechtskräftig mittels Bescheid abgeschlossene Verfahren hinsichtlich des Antrags der nunmehrigen Beschwerdeführerin vom tt.mm.jjjj auf Erteilung einer „Aufenthaltskarte“ gemäß § 54 Abs 1 NAG wiederaufgenommen.

Verfahrensrechtlich führte die belangte Behörde aus, dass mit dem gegenständlichen Bescheid lediglich über die Wiederaufnahme des mit Antrag vom tt.mm.jjjj eingeleiteten Verfahrens entschieden wird. Eine allfällige Entscheidung über den Antrag selbst steht der nunmehrigen Wohnsitzbehörde zu. Die Voraussetzungen des § 69 AVG seien verfahrensgegenständlich gegeben, da die Beschwerdeführerin durch die Eheschließung eine Täuschung beabsichtigt habe, um hieraus die Beantragung einer Aufenthaltskarte gemäß § 54 NAG ableiten zu können. Die belangte Behörde gehe daher von einem Erschleichungstatbestand aus, welcher gemäß § 69 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 3 AVG auch nach Ablauf von drei Jahren nach Rechtskraft des Bescheides noch zu einer Wiederaufnahme durch die Behörde führen kann.

Zum relevanten Sachverhalt sowie zur Begründung der Wiederaufnahme des Verfahrens führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Beschwerdeführerin bosnische Staatsbürgerin sei und am tt.mm.jjjj persönlich die Ausstellung einer „Aufenthaltskarte“ gemäß § 54 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) bei der belangten Behörde beantragt habe. Grundlage für die Beantragung dieses Aufenthaltsrechts sei die aufrechte Ehe zu einem ungarischen Staatsbürger, E__, geb. am tt.mm.jjjj. Laut vorgelegter Heiratsurkunde sei die Ehe am tt.mm.jjjj geschlossen worden.
Da die Voraussetzungen für die beantragte Aufenthaltskarte gegeben gewesen seien, sei diese mit einer Gültigkeit von 22. Juni 2021 bis zum 22. Juni 2026 erteilt worden.
Am 17. Oktober 2024 sei die belangte Behörde vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) darüber informiert worden, dass im Rahmen der Einvernahme des afghanischen Staatsbürgers G__ folgender Sachverhalt hervorgekommen sei:
G__ sei am 5. Dezember 2024 aufgrund eines dortigen Verfahrens in anderen Sachen vom BFA einvernommen worden. Bei dieser Befragung habe dieser bekannt gegeben, dass er der leibliche Vater von H__, der Tochter der Beschwerdeführerin sei, welche am tt.mm.jjjj geboren worden sei. Die Vaterschaft sei seinerseits bestätigt und zusätzlich mittels Vaterschaftstest nachgewiesen worden. Zudem habe G__ angeführt, seit Ende 2021/Anfang 2022 eine Beziehung mit der Beschwerdeführerin zu führen. Zusammengefasst habe dieser angegeben,

dass er seit drei oder dreieinhalb Jahren in einer aufrechten Beziehung mit der Beschwerdeführerin sei und seit eineinhalb Jahren mit ihr einen gemeinsamen Haushalt führen würde. Da die Befragung am 5. Dezember 2024 stattgefunden habe, müsse die Beziehung zum nunmehrigen Lebensgefährten der Beschwerdeführerin daher kurz nach Erhalt der Aufenthaltskarte im Jahr 2021 begonnen haben, dies würde auch das Geburtsdatum der gemeinsamen Tochter (tt.mm.jjjj) bestätigen.

Zum Verfahren des nunmehrigen Lebensgefährten G__ sei auch die Beschwerdeführerin am 5. Dezember 2024 als Zeugin vernommen worden und habe diese dessen Aussagen im Wesentlichen bestätigt. Nach den Aussagen der Beschwerdeführerin habe die Beziehung am tt.mm.jjjj begonnen; zudem habe die Beschwerdeführerin angegeben, dass diese bereits zwei Jahre von ihrem nunmehrigen Ex-Ehemann getrennt leben würde. Da das Aufenthaltsrecht der Beschwerdeführerin auf dem Familienleben zu ihrem Ex-Ehemann fuße, stehe dieser Sachverhalt der erteilten Aufenthaltskarte entgegen, zudem sei die belangte Behörde über den Umstand der Trennung und das fehlende Familienleben nicht informiert worden.
Die Information über die Trennung zur Bezugsperson (nunmehriger Ex-Ehemann) sei erst infolge der Kontaktaufnahme durch das BFA an die belangte Behörde herangetragen worden. Aufgrund des vorliegenden Sachverhalts und der Tatsache, dass die Trennung der belangten Behörde nicht mitgeteilt worden sei, äußerte das BFA begründete Zweifel daran, dass tatsächlich jemals ein gemeinsames Familienleben überhaupt beabsichtigt gewesen wäre. Die belangte Behörde sei nach Überprüfung des vorliegenden Sachverhalts zu dem Schluss gekommen, dass tatsächlich gewichtige Indizien für das Vorliegen einer Aufenthaltsehe bestünden. Aus diesem Grund sei der Sachverhalt an die Landespolizeidirektion OÖ weitergeben worden und es sei um Ermittlungen aufgrund des Verdachts des Vorliegens einer Aufenthaltsehe ersucht worden.
Die zuständigen Beamten führten an der Meldeadresse der Beschwerdeführerin und (damals auch noch) des nunmehrigen Ex-Ehemannes in D-Straße, mehrere Nachschauen durch. Dabei habe der auf den nunmehrigen Ex-Ehemann zugelassene PKW nie wahrgenommen werden können. Dagegen sei der auf den nunmehrigen Lebensgefährten zugelassene PKW mehrmals gesichtet worden. Überdies habe der nunmehrige Ex-Ehemann ausgeführt, dass er trotz aufrechter Meldeadresse in F__ tatsächlich in I__ leben würde.
Bei mit der Beschwerdeführerin und dem Ex-Ehemann durchgeführten Vernehmungen am 17. März 2025 sei es bei der Beantwortung der von den Beamten gestellten Fragen zu erheblichen Abweichungen gekommen. Die Abweichungen hätten nicht nur die Aussagen untereinander betroffen, sondern wären auch von den Aussagen bei den Vernehmungen durch das BFA abgewichen.

Insbesondere habe es Widersprüchlichkeiten und Abweichungen hinsichtlich des Wohnortes, hinsichtlich des Vorhandenseins einer aufrechten Ehe, hinsichtlich des Kennenlernens des Paares, hinsichtlich des Zeitpunktes des Aufenthaltes in Österreich, hinsichtlich der Kenntnis von besonderen Merkmalen wie Tattoos und Narben, hinsichtlich des Heiratsantrages und hinsichtlich des Datums der Eheschließung gegeben. Zudem seien nur wenige gemeinsame Fotos vorgelegt worden.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin durch ihre rechtsfreundliche Vertretung rechtszeitig das Rechtsmittel der Beschwerde und führte dazu im Wesentlichen aus, dass die Beschwerdeführerin Staatsangehörige von Bosnien sei und am tt.mm.jjjj in J__ ihren nunmehrigen Ex-Ehemann geheiratet habe. Die Ehe sei am tt.mm.jjjj einvernehmlich geschieden worden. Es sei eine Heirat aus Liebe gewesen und man habe über einen längeren Zeitraum ein Familienleben iSd Art. 8 EMRK geführt, dabei hätten entgegen der Ansicht der belangten Behörde aufenthaltsrechtliche Gesichtspunkte keine Rolle gespielt. Zum Zeitpunkt der Eheschließung sei zudem eine auf Dauer angelegtes Familienleben geplant gewesen. Daran ändere auch die Geburt eines Kindes – bei dem sich erst nachträglich herausgestellt habe, dass der nunmehrige Ex-Ehemann nicht der Vater sei – nichts. Man habe sich in unterschiedliche Richtungen entwickelt, von einer Aufenthaltsehe könne jedoch keine Rede sein. Man habe sich sehr geliebt und eine schöne – wenn auch kurze Ehe – geführt.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den bezughabenden Verwaltungsakt und die Beschwerde, durch Anforderung ergänzender Unterlagen (Beilagen zum Abschlussbericht der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeiinspektion O__, ON 3) sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15. Dezember 2025. An der öffentlichen mündlichen Verhandlung nahm die rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführerin teil und wurde diese ausführlich zum Sachverhalt befragt. Zudem wurden der Ex-Ehemann der Beschwerdeführerin, deren nunmehriger Lebensgefährte und Kindesvater, eine als Zeugin vernommene Bekannte der Beschwerdeführerin sowie C__, PI F__, zeugenschaftlich einvernommen. Die Einvernahme weiterer Zeugen wurde von der Beschwerdeführerin nicht beantragt, es wurden seitens der Beschwerdeführerin keine weiteren Beweisanträge gestellt.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Die Beschwerdeführerin wurde am tt.mm.jjjj geboren und ist bosnische Staatsangehörige.

Am tt.mm.jjjj stellte die Beschwerdeführerin persönlich einen Antrag auf Ausstellung einer „Aufenthaltskarte“ gemäß § 54 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) bei der belangten Behörde, wobei sich die Beschwerdeführerin als Grundlage für die Antragstellung auf die aufrechte Ehe zum ungarischen Staatsbürger E__, geboren am tt.mm.jjjj, berufen hat. Die Beschwerdeführerin und E__ haben gemäß der vorliegenden Heiratsurkunde am tt.mm.jjjj die Ehe vor dem Standesamt in J__ geschlossen. Seitens der belangten Behörde wurde auf Basis dieser Angaben der Beschwerdeführerin die beantragte Aufenthaltskarte mit einer Gültigkeit von 22. Juni 2021 bis 22. Juni 2026 erteilt.

Mit Beschluss des Bezirksgerichts F__ vom tt.mm.jjjj wurde die zwischen der Beschwerdeführerin und E__ am tt.mm.jjjj geschlossene Ehe einvernehmlich geschieden. Als Grund dafür, dass die Scheidung trotz bereits zuvor erfolgter Trennung des Ehepaars Ende 2022 erst im Juni 2025 erfolgte, nannte die Beschwerdeführerin die Geburt der Tochter und dass es sich irgendwie nicht früher ergeben habe und die Scheidung aufgrund familiärer Probleme nicht oberste Priorität gehabt habe, wohingegen der Ex-Ehegatte ausführte, er habe wegen der Arbeit keine Zeit gehabt, es sei immer irgendetwas gewesen.

II.2. Die Tochter der Beschwerdeführerin wurde am tt.mm.jjjj, somit während der aufrechten Ehe der Beschwerdeführerin mit E__ geboren und besitzt die ungarische Staatsbürgerschaft. Beim leiblichen Vater der Tochter der Beschwerdeführerin handelt es sich jedoch nicht um deren damaligen Ehemann E__, sondern um den nunmehrigen Lebensgefährten der Beschwerdeführerin G__ (Beschluss des Bezirksgericht F__ vom 19. Juli 2024, 1 FAM 8/24d).

Dieser Sachverhalt um die Vaterschaft der Tochter der Beschwerdeführerin wurde der belangten Behörde vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) bekannt gegeben, da G__ in seinem Verfahren vor dem BFA (Antrag auf Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen) seine Vaterschaft hinsichtlich der am tt.mm.jjjj geborenen Tochter der Beschwerdeführerin angeführt hat (Einvernahme G__ vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl vom 5. Dezember 2024 zu IFA-Zahl/Verfahrenszahl: 109028207/241322261).

II.3. Zum Kennenlernen zwischen der Beschwerdeführerin und E__:

II.3.1. Der genaue Zeitpunkt sowie die konkreten Umstände des Kennenlernens der Beschwerdeführerin und E__ konnten nicht im Detail festgestellt werden, da die Angaben der Beschwerdeführerin und ihres Ex-Ehemannes diesbezüglich divergierten.

Soweit feststellbar, fand das Kennenlernen im Juli 2019 in Serbien in L__ in einem Café mit dem Namen „[...]“ statt. Die Beschwerdeführerin und ihr Ex-Ehegatte kamen in diesem Café ins Gespräch, wobei bei diesem Treffen noch keine Nummern ausgetauscht wurden und der weitere regelmäßige Kontakt in Form von Smalltalk („Wo kommst du her“, „Was machst du?“) über Facebook gehalten wurde. Es konnten jedoch kein Chatverlauf oder sonstige Nachrichten bzw. Fotos aus der Zeit des Kennenlernens von der Beschwerdeführerin vorgelegt werden.

Bevor die Beschwerdeführerin im Mai 2021 nach Österreich verzog, lebte diese in Bosnien gemeinsam mit ihrer Familie, dh gemeinsam mit ihrer Mutter und ihrem Bruder. Zum Zeitpunkt des Kennenlernens im Juli 2019 hielt sich die Beschwerdeführerin in Serbien auf. Dort führte der Stiefvater gemeinsam mit der Mutter der Beschwerdeführerin eine kleine [...] und half die Beschwerdeführerin bei der [...]ernte mit. Im Zuge dieses Aufenthalts der Beschwerdeführerin in Serbien kam es zum Aufeinandertreffen der Beschwerdeführerin mit E__. Die Beschwerdeführerin finanzierte sich ihr Leben in Bosnien durch die Mitarbeit im Betrieb der Mutter und des Stiefvaters bzw. durch Arbeiten für dritte Personen.

E__ ist seit dem 6. April 2018 mit Hauptwohnsitz in Österreich gemeldet und seit 10. April 2018 bei der Firma S__ in T__ beschäftigt. Im Zeitraum von 6. April 2018 bis 18. Dezember 2020 lebte der Ex-Ehegatte der Beschwerdeführerin in I__ in einer Wohnung gemeinsam mit einem seiner beiden Brüder.

E__ lebte somit im Jahr 2019 bereits in Österreich und war im Juli 2019 in Serbien auf Besuch.

II.3.2. Ein paar Monate nach dem ersten Kennenlernen im Juli 2019 (nähere zeitliche Angaben konnten weder von der Beschwerdeführerin noch vom Ex-Ehegatte der Beschwerdeführerin gemacht werden) besuchte E__ die Beschwerdeführerin auf seinem Weg nach Serbien in deren Wohnung in Bosnien. Der Ex-Ehegatte der Beschwerdeführerin blieb für 2 bis 3 Stunden bei der Beschwerdeführerin zum Reden und Kaffee trinken.

Bis zum Jänner 2021 fand der weitere Kontakt zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Ex-Ehegatten ausschließlich über Telefon bzw. über Messenger-Dienste statt. Es war der Beschwerdeführerin jedoch nicht möglich, entsprechende

Gesprächsverläufe über Messenger-Dienste zwischen ihr und ihrem Ex-Ehegatten vorzulegen.

Im Jänner 2021, nach den Weihnachtsfeiertagen, besuchte die Beschwerdeführerin ihren Ex-Ehegatten E__ für zwei bis drei Tage in Österreich. Die Beschwerdeführerin und E__ haben sich unterhalten, die Beschwerdeführerin hat sich auch die Umgebung angesehen und die beiden sind Essen gegangen. Der Ex-Ehegatte der Beschwerdeführerin hat sich für diese zwei bis drei Tage, an welchen die Beschwerdeführerin diesen besucht hat, nicht frei genommen, sondern ist arbeiten gegangen, sodass sich die gemeinsame Zeit auf den Feierabend des Ex-Ehegatten der Beschwerdeführerin beschränkte. Wo die Beschwerdeführerin in der Zeit ihres Aufenthalts im Jänner 2021 gewohnt hat, konnte insofern nicht festgestellt werden, da die Beschwerdeführerin dazu angab, dass sie in der Wohnung von E__ in J__ gewohnt habe (Verhandlungsprotokoll 15.12.2025, Seite 6). Gemäß dem vorliegenden ZMR-Auszug E__ betreffend hatte dieser jedoch seinen Hauptwohnsitz im Jänner 2021 noch in U__; eine Hauptwohnsitzmeldung in J__ erfolgte erst ab 20. Mai 2021. Laut dem zentralen Melderegister war somit der Ex-Ehegatte im Jänner 2021 noch nicht in J__ wohnhaft. E__ selbst konnte die Frage, wo dh an welchem Ort die Beschwerdeführerin bei ihm gewohnt hat, als diese ihn im Jänner 2021 besucht hat, nicht beantworten (Verhandlungsprotokoll 15.12.2025, Seite 26).

Bevor die Beschwerdeführerin im Mai 2021 nach Österreich gezogen ist, fand kein weiteres persönliches Treffen mehr zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Ex-Ehegatten statt. Den Kontakt hielten beide abermals über Telefon bzw. Messenger-Dienste. Ab dem 20. Mai 2021 ist die Beschwerdeführerin mit Hauptwohnsitz in Österreich gemeldet.

II.3.3. Fotos aus dieser Phase des Kennenlernens zwischen der Beschwerdeführerin und E__ bzw. von den geschilderten gemeinsamen Treffen konnten, bis auf ein Foto, dass der Ex-Ehegatte der Beschwerdeführerin der Polizeiinspektion O__ vorgelegt hat (Bild Nr. 26 der Lichtbildbeilage vom 19. März 2025 zu GZ: PAD/25/00058418/003/KRIM, zeigend die Beschwerdeführerin und E__ in einem Lokal, wobei hierzu als Datum der 17.02.2019 mit dem Zusatz „Kennenlernzeit“ vermerkt wurde), nicht vorgelegt werden. Die Beschwerdeführerin konnte lediglich Fotos der Hochzeit vorlegen (Bild Nr. 17 bis Bild Nr. 22 sowie Bild Nr. 24 der Lichtbildbeilage vom 19. März 2025 zu GZ: PAD/25/00058418/003/KRIM), sonstige Fotos oder Unterlagen wurden von der Beschwerdeführerin nicht vorgelegt.

II.3.4. Die Beschwerdeführerin war in der Zeit von 21. Juli 2020 bis 19. Oktober 2020 mit Nebenwohnsitz an der Adresse M-Straße bei X__ gemeldet. X__ ist eine Freundin der Beschwerdeführerin und besuchte die Beschwerdeführerin diese Freundin im genannten Zeitraum, wenn auch nicht für die gesamten drei Monate.

Dass sich die Beschwerdeführerin in dieser Zeit auch mit E__ getroffen hätte, konnte nicht festgestellt werden. Die Beschwerdeführerin verneinte auf ausdrückliche Befragung ein persönliches Treffen zwischen dem Besuch ihres Ex-Ehegatten in Bosnien einige Monate nach dem Kennenlernen und ihrem Besuch im Jänner 2021 in Österreich. Erst auf Vorhalt der Nebenwohnsitzmeldung im oben genannten Zeitraum im Jahr 2020, bestätigte die Beschwerdeführerin diesen Aufenthalt in Österreich und gab erst auf erneute Nachfrage an, sich auch mit E__ getroffen zu haben. Näheres legte die Beschwerdeführerin dazu jedoch nicht dar.

II.3.5. Generell festzuhalten ist, dass die Aussagen zum Kennenlernen bereits im Vergleich der beiden Beschuldigtenvernehmungen vor der Polizeiinspektion O__ zu GZ: PAD/25/00058418/003/KRIM, am 17. März 2025 betreffend die Beschwerdeführerin sowie E__ widersprüchlich sind und führten auch die Aussagen der beiden im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht zu keiner wesentlichen Klärung, sondern stellten sich nach wie vor Unstimmigkeiten und Widersprüche in den Schilderungen dar.

II.4. Zum Heiratsantrag und zur Hochzeit:

II.4.1. Es konnte nicht festgestellt werden, wann genau und bei welcher Gelegenheit der Heiratsantrag erfolgte. Festgestellt werden kann, dass der Heiratsantrag durch E__ erfolgte und dieser die Beschwerdeführerin fragte, ob sie ihn heiraten wolle. Fest steht auch, dass die Beschwerdeführerin in die Eheschließung eingewilligt hat.

Die diesbezüglichen Aussagen zum Heiratsantrag gemäß den Beschuldigtenvernehmungen vom 17. März 2025 sowie gemäß den Aussagen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung divergieren und lassen sich kaum miteinander in Einklang bringen.

II.4.2. Die Hochzeit selbst fand am tt.mm.jjjj in J__ statt und ist auch durch einige Fotos dokumentiert. An der Hochzeit nahmen die Beschwerdeführerin, der Bräutigam E__ sowie X__ als Trauzeugin teil. Weder von der Familie der Beschwerdeführerin noch von der Familie des Ex-Ehegatten der Beschwerdeführerin war jemand bei der Hochzeit anwesend. Die Familie der Beschwerdeführerin war über die Hochzeit informiert, während die Eltern und Brüder von E__ nichts von der Hochzeit wussten. Die Beschwerdeführerin hat alle Fotos von der Hochzeit bereits im Rahmen der Ermittlungstätigkeit der Polizeiinspektion O__ vorlegen (Lichtbildbeilage vom 19. März 2025). Weitere Fotos existieren nicht. Zur Frage, ob es im Anschluss an die Hochzeit auch eine Hochzeitfeierlichkeit gegeben hat, waren die Aussagen sehr vage. Während die Beschwerdeführerin dies bejahte, jedoch jene Personen, die bei dieser Feierlichkeit anwesend gewesen sein sollen, nicht namentlich nennen wollte, gab der Ex-Ehegatte der Beschwerdeführerin in seiner Befragung durch das erkennende

Gericht an, dass er sich an keine Hochzeitsfeierlichkeit erinnern könne, während er noch in der Beschuldigtenvernehmung vom 17. März 2025 davon sprach, dass im Anschluss an die Hochzeit ein Essen stattfand. Es ist daher davon auszugehen, dass zumindest ein Essen nach der Hochzeit stattgefunden hat. Fotos von einer Hochzeitsfeier im Anschluss an die Trauung wurden jedoch nicht vorgelegt.

II.5. Zum wechselseitigen Kennenlernen der Familien:

Der Ex-Ehegatte der Beschwerdeführerin hat die Familie der Beschwerdeführerin, nämlich die Mutter, die beiden Schwestern sowie den Bruder (dessen Namen E__ nicht nennen konnte) bei seinem 2 bis 3 stündigen Besuch in Bosnien im Jahr 2019 kennengelernt. Sonstige Freunde oder Bekannte der Beschwerdeführerin – mit Ausnahme der Trauzeugin X__ und dessen Ehegatten – hat E__ nicht kennengelernt. Zur Frage, ob der Ex-Ehegatte der Beschwerdeführerin auch den Vater der Beschwerdeführerin kennengelernt hat, gab es widersprüchliche Aussagen. Während die Beschwerdeführerin dies bejahte (Verhandlungsprotokoll 15.12.2025, Seite 12), verneinte E__, auch den Vater der Beschwerdeführerin kennengelernt zu haben (Verhandlungsprotokoll 15.12.2025, Seite 27).

Die Beschwerdeführerin hat die Eltern ihres Ex-Ehegatten einmal in Serbien getroffen, dies erst nach der Hochzeit. Die Eltern des Ex-Ehegatten der Beschwerdeführerin haben die Beziehung der Beschwerdeführerin zu ihrem Sohn nach der Schilderung der Beschwerdeführerin nicht goutiert. Die Brüder ihres Ex-Ehegatten hat die Beschwerdeführerin ebenfalls kennengelernt, wobei diese weder darlegen konnte, wann und bei welcher Gelegenheit dies erfolgte. Die Beschwerdeführerin konnte als Freund ihres Ex-Ehemannes einen Bekannten aus Rumänien nennen, mit dem der Ex-Ehegatte der Beschwerdeführerin des Öfteren telefonierte, wobei die Beschwerdeführerin auch keinen Namen oder sonstiges zu dieser Person darlegen konnte.

II.6. Zum Leben nach der Hochzeit:

II.6.1. Unmittelbar nach der Eheschließung war die Beschwerdeführerin in einem Café bzw einer Bar mit dem Namen „AB__“ in Y__ beschäftigt. Der Ex-Ehegatte der Beschwerdeführerin war weiterhin bei der Firma S__ in T__ beschäftigt.

In der Zeit von 20. Mai 2021 bis 19. November 2021 war die Beschwerdeführerin an der Wohnadresse N-Straße hauptwohnsitzlich gemeldet. Der Ex-Ehegatte der Beschwerdeführerin war an dieser genannten Wohnadresse von 20. Mai 2021 bis 6. Dezember 2021 mit Hauptwohnsitz gemeldet. Ab 19. November 2021 waren die Beschwerdeführerin sowie ab 6. Dezember 2021 der Ex-Ehegatte der Beschwerdeführerin jeweils bis 28. November 2023 an der Wohnadresse in P-Straße mit Hauptwohnsitz gemeldet. Mieter dieser beiden Wohnungen war jeweils E__.

Die Beschwerdeführerin und E__ haben die Wohnungen an den genannten Wohnadressen fallweise zumindest auch gleichzeitig bewohnt. Die Beschwerdeführerin berichtete diesbezüglich jedoch auch von immer wieder erfolgten Trennungen (Verhandlungsprotokoll 15.12.2025, Seite 16). Während der Woche lebte der Ex-Ehegatte der Beschwerdeführerin zudem auch in T__ bei einem Freund. Jedenfalls seit Ende 2022/Anfang 2023 lebten die Beschwerdeführerin und E__ nicht mehr zusammen.

Auch auf Nachfrage konnte die Beschwerdeführerin keine Fotos oder sonstige Dokumente vorliegen, die diese mit ihrem Ex-Ehegatten nach der Eheschließung zeigen würden.

II.6.2. Bereits seit dem Zuzug der Beschwerdeführerin nach Österreich im Mai 2021 verbrachten die Beschwerdeführerin und ihr Ex-Ehegatte kaum Zeit miteinander. Der Ex-Ehegatte der Beschwerdeführerin verließ bereits gegen 4 Uhr die Wohnung und kam um 19 Uhr wieder zurück, wobei sich die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Arbeitszeiten im AB__ zu diesem Zeitpunkt zumeist nicht mehr zu Haue aufgehalten hat (Verhandlungsprotokoll 15.12.2025, Seite 18; Zeugeneinvernahme E__, Verhandlungsprotokoll 15.12.2025, Seite 33). Der Ex-Ehegatte der Beschwerdeführerin hat oft auch an Samstagen gearbeitet und am Sonntag hat dieser seine in I__ lebenden Eltern zum Mittagessen besucht. Die Beschwerdeführerin war bei diesen sonntäglichen Mittagessen bei den Eltern ihres Ex-Ehegatten nicht anwesend. Sofern die Beschwerdeführerin und ihr Ex-Ehegatte verbleibende Sonntagnachmittage gemeinsam verbrachten, kochten die beiden gemeinsam, gingen spazieren oder ab und an in ein Kaffeehaus. Bereits die Frage, welche Speisen gemeinsam gekocht wurden, wurde allerdings von der Beschwerdeführerin sowie E__ insofern unterschiedlich beantwortet, wonach nach der Aussage der Beschwerdeführerin oft Hühnerfleisch mit Kartoffelpüree, Reis und Gemüse gekocht worden sei, während der Ex-Ehegatte als zubereitete Speisen Bohnensuppe, Gulasch und Pizza nannte.

Darüber hinaus gab es keine gemeinsamen Unternehmungen bzw. sonstige gemeinsame Aktivitäten des damaligen Ehepaares. Es wurde weder gemeinsam die Familie besucht noch gab es regelmäßige Treffen mit Freunden oder Bekannten. Die Beschwerdeführerin hat oft ihre Freundin X__ besucht, wobei sie diesbezüglich nur selten von ihrem damaligen Ehemann begleitet wurde. Berichtet wurde lediglich von einer gemeinsamen Feier zu Silvester mit der Freundin der Beschwerdeführerin X__.

II.6.3. Zu besonderen körperlichen Merkmalen ihres Ex-Ehegatten befragt gab die Beschwerdeführerin in ihrer Beschuldigtenvernehmung vom 17. März 2025 an, dass E__ weder Narben noch Tattoos habe. Der Ex-Ehegatte der Beschwerdeführerin hat ein Tattoo am rechten Oberarm sowie eine Operationsnarbe; das Tattoo stellt ein Datum dar und ist eher klein. Die

Beschwerdeführerin erklärte in der mündlichen Verhandlung, dass sie das Tattoo am (laut Angabe der Beschwerdeführerin) linken (!) Oberarm nicht als solches erkannt habe, sondern dass sie dies für ein Muttermal gehalten habe.

Die Beschwerdeführerin selbst hat mehrere Tattoos: Am Schulterblatt eine [...]. Am rechten Unterarm [...], am linken Unterarm [...], sowie seit etwa Anfang 2025 [...]. Der Ex-Ehegatte der Beschwerdeführerin gab an, die Beschwerdeführerin habe ein Tattoo auf der linken Hand ([...]), ein Tattoo am Fuß, welches der Ex-Ehegatte der Beschwerdeführerin nicht beschreiben konnte sowie ein [...] in der Mitte des Rückens.

II.7. Zum Leben der Beschwerdeführerin mit G__:

II.7.1. Am tt.mm.jjjj, somit 2 Monate nach der Eheschließung mit E__, lernte die Beschwerdeführerin in dem Café, in dem diese arbeitete, G__ kennen und begann eine (auch sexuelle) Beziehung mit diesem, die seit diesem Kennenlernen andauerte und nach wie vor andauert. Mit G__ lebt die Beschwerdeführerin derzeit auch zusammen. Als Begründung für die Beziehung mit G__ gab die Beschwerdeführerin an, dass sie die Monate zuvor eigentlich keinen Ehemann gehabt habe, da dieser immer arbeiten gewesen ist (Verhandlungsprotokoll 15.12.2025, Seite 17).

Die Beschwerdeführerin und G__ trafen sich ab dem Kennenlernen regelmäßig und verbrachten fast täglich Zeit miteinander, gingen Essen und besuchte G__ die Beschwerdeführerin auch in deren Wohnung; die beiden führten seit dem Kennenlernen eine auf wechselseitiger Zuneigung und Bestand basierende Beziehung (Zeugenaussage G__, Verhandlungsprotokoll 15.12.2025, Seite 39 und 40) während der Ex-Ehegatte der Beschwerdeführerin kaum Zeit mit dieser verbrachte und sich das gemeinsame Leben auf eine reine Wohngemeinschaft, die zwischendurch auch immer wieder aufgehoben wurde, beschränkte. Es kann aufgrund der ungenauen Angaben und der von der Beschwerdeführerin zugestandenen Trennungen auch nicht mit Sicherheit festgestellt werden, in welchen Zeiträumen von Mai 2021 bis Ende 2022/Anfang 2023 die Beschwerdeführerin tatsächlich mit ihrem nunmehrigen Ex-Ehemann zusammengewohnt hat oder ob nur dieselbe Meldeadresse bestanden hatte. Auch der einvernommene G__ bestätigte, dass der Ex-Ehegatte der Beschwerdeführerin wenig zu Hause war und oft gar nicht nach Hause gekommen ist (Verhandlungsprotokoll 15.12.2025, Seite 38 und 39).

Bereits seit Dezember 2022/Anfang Jänner 2023 lebte die Beschwerdeführerin mit G__ zusammen, dieser ist zur Beschwerdeführerin in die Wohnung an der Adresse P-Straße gezogen. Seit dem 28. November 2023 lebt die Beschwerdeführerin mit ihrer Tochter und G__ an der Wohnadresse D-Straße. E__ lebte nie mit der

Beschwerdeführerin an dieser Wohnadresse in F__, obwohl der Ex-Ehegatte von 28. November 2023 bis 27. Mai 2025 mit Hauptwohnsitz dort angemeldet war.

II.7.2. Die Beschwerdeführerin gab an, anfangs nicht gewusst zu haben, wer der Vater ihrer Tochter ist, da sie (zumindest vor der Beziehung zu G__) die Ehe mit E__ auch in sexueller Hinsicht vollzogen hat.

Es kann nicht konkret festgestellt werden, wann die Beschwerdeführerin ihrem Ex-Ehemann gestand, dass es sich bei der am tt.mm.jjjj geborenen Tochter nicht um sein Kind handelt. Während die Beschwerdeführerin in ihrer Einvernahme in der mündlichen Verhandlung angab, dass sie, nachdem sie von der Schwangerschaft erfahren hat, beide dh sowohl ihren Ex-Ehegatten als auch G__ über die Schwangerschaft informiert habe (Verhandlungsprotokoll 15.12.2025, Seite 17), gab der Ex-Ehegatte an, von der Beziehung der Beschwerdeführerin zu G__ erst erfahren zu haben, als die Tochter der Beschwerdeführerin ungefähr ein Jahr alt gewesen ist. Der Ex-Ehegatte der Beschwerdeführerin gab auch an, dass es bereits zur Trennung gekommen ist, bevor die Beschwerdeführerin eine Beziehung zu G__ eingegangen ist.

Die Vaterschaft des nunmehrigen Lebensgefährten der Beschwerdeführerin wurde mit Beschluss des Bezirksgerichts F__ zu 1 FAM 8/24d vom 19. Juli 2024 festgestellt. Der Antrag auf Feststellung der Vaterschaft erfolgte seitens des Lebensgefährten der Beschwerdeführerin G__ im Zusammenhang mit dessen Antrag auf Zuerkennung eines Aufenthaltstitels aus berücksichtigungswürdigen Gründen vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA).

II.7.3. Die Trennung der Beschwerdeführerin von ihrem nunmehrigen Ex-Ehemann fand etwa im Dezember 2022, Anfang 2023 statt. Die Beziehung der Beschwerdeführerin zu ihrem Ex-Ehegatten ähnelte jedoch, wie bereits dargelegt, mehr einer Wohngemeinschaft als einer ehelichen Lebensgemeinschaft, da aufgrund der unterschiedlichen Arbeitszeiten das Paar kaum Zeit miteinander verbrachte. Maßgeblich für die Trennung war vor allem die außereheliche Beziehung der Beschwerdeführerin zum Kindesvater und nunmehrigen Lebensgefährten, mit dem diese auch zusammenlebt und auch bereits während der aufrechten Ehe zu ihrem Ex-Ehegatten zusammenlebte sowie die ausgeprägten Arbeitszeiten des Ex-Ehegatten der Beschwerdeführerin, an denen dieser nichts ändern wollte.

II.7.4. Aufgrund ihres Umzugs nach F__ (Hauptwohnsitzmeldung seit 28. November 2023 in D-Straße) ist die Beschwerdeführerin seit April 2025 bei der Firma AE__, Filiale F__, mit 30 Stunden beschäftigt. Zuvor arbeitete die Beschwerdeführerin für 20 Stunden bei der Firma AE__ in F__ und daneben noch in einem Hotel.

II.8. Zur finanziellen Aufteilung der Kosten:

II.8.1. Mieter der Wohnungen in J__ (Adresse N-Straße) sowie in U__ (P-Straße) war der Ex-Ehegatte der Beschwerdeführerin. Zu den Miet- und sonstigen Lebenserhaltungskosten haben die Beschwerdeführerin und ihr Ex-Ehegatte beide beitragen, wobei es keine fixe Kostenbeteiligung gegeben hat, sondern jeder zu den Kosten einen Anteil beigetragen hat. Ein gemeinsames Konto existierte nicht.

II.8.2. Hinsichtlich der Wohnung in F__ (Andresse D-Straße) ist die Beschwerdeführerin Mieterin und trägt auch die Kosten für Miete und die Lebensführung, wobei sich der Lebensgefährte der Beschwerdeführerin G__ an den Kosten beteiligt. Der Ex-Ehegatte der Beschwerdeführerin leistete demgegenüber keine Zahlungen.

II.9. Der Verdacht es könnte sich bei der zwischen der Beschwerdeführerin und E__ geschlossenen Ehe um eine Aufenthaltsehe handeln wurde durch die Anzeige der Zeugin AH__ verstärkt, die neben ihrer Aussage vor der Polizeiinspektion F__ (Zeugenvernehmung vom 6. Februar 2025 zu PAD/25/00266035/001/KRIM) auch im Rahmen ihrer Einvernahme vor dem erkennenden Gericht nochmals bestätigte, dass die Beschwerdeführerin ihr erzählt hat, dass sie ihren nunmehrigen Ex-Ehemann ausschließlich deshalb geheiratet hat, um einen Aufenthaltstitel für Österreich zu erhalten. Die Beziehung zwischen der Beschwerdeführerin und der Zeugin ist jedenfalls so, dass sich die beiden kannten, Gespräche geführt haben und die Zeugin zumindest zweimal bei der Beschwerdeführerin eingeladen war, einmal davon zu einer Geburtstagsfeier der Beschwerdeführerin.

II.10. Die Beziehung der Beschwerdeführerin zu ihrem Ex-Ehegatten war geprägt davon, dass diese weder vor noch nach der Eheschließung Zeit miteinander verbrachten und die Beschwerdeführerin bereits zwei Monate nach der Eheschließung eine außereheliche Beziehung zu einem anderen Mann begonnen hat, welcher auch der leibliche Vater der Tochter der Beschwerdeführerin ist. Es konnte somit aufgrund dieser Umstände nicht festgestellt werden, dass die Beschwerdeführerin zu irgendeinem Zeitpunkt mit ihrem Ex-Ehemann ein Familienleben im Sinne eines ausreichenden wechselseitigen Beistandes und einer gegenseitigen zwischenmenschlichen Unterstützung geführt hat. Die Führung eines solchen Familienleben mit ihrem Ex-Ehegatten war für die Beschwerdeführerin auch nicht wesentlich. Das Motiv der Beschwerdeführerin für die Eheschließung mit E__ bestand vielmehr darin, sich auf Basis der Eheschließung einen Aufenthaltstitel für Österreich zu verschaffen.

II.11. Das Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts auf Aufenthaltsehe gemäß § 117 Abs. 1 FPG wurde sowohl hinsichtlich der Beschwerdeführerin als auch hinsichtlich E__ mit Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft Wels vom 23. April 2025 zu GZ: 46 BAZ 394/25x, gemäß 190 StPO eingestellt.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Soweit im Folgenden nicht ausdrücklich behandelt, ergibt sich der festgestellte Sachverhalt insbesondere aus der Aussage der in der öffentlichen mündlichen Verhandlung befragten Beschwerdeführerin sowie aus den Schilderungen der einvernommenen Zeugen E__, G__ sowie AH__. Zudem wurde in den Behördenakt, insbesondere in die Beschuldigtenvernehmungen betreffend die Beschwerdeführerin sowie E__ jeweils vom 17. März 2025 zu GZ: PAD/25/00058418/003/KRIM der PI O__, in die Niederschrift des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 5. Dezember 2024 betreffend die Einvernahme von G__, in die Niederschrift des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 5. Dezember 2024 betreffend die Einvernahme der Beschwerdeführerin sowie in die Zeugenvernehmung der PI F__ vom 6. Februar 2025 betreffend AH__ zu GZ: PAD/25/00266035/001/KRIM Einsicht genommen. Auch das Vorbringen in der Beschwerdeschrift sowie die Lichtbildbeilage der PI O__ vom 19. März 2025 zu PAD/25/00058418/003/KRIM, wurden berücksichtigt.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass trotz entsprechender Aufforderung des erkennenden Gerichtes seitens der Beschwerdeführerin keine weiteren Unterlagen oder Dokumente (Chat-Nachrichten, Gesprächsverläufe zwischen ihr und ihrem Ex-Ehegatten, Fotos) vorgelegt wurden. Auch wurden von der Beschwerdeführerin keine weiteren Zeugen benannt, die zur Feststellung des Sachverhalts einvernommen werden sollten.

III.2. Auf Basis der beigeschafften Vernehmungsprotokolle vom 17. März 2025 der PI O__ (GZ: PAD/25/00058418/003/KRIM) im Vergleich zu den Aussagen der Beschwerdeführerin sowie des einvernommenen Ex-Ehegatten der Beschwerdeführerin im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung ist zunächst festzuhalten, dass diese Ausführungen (insbesondere auch der Beschwerdeführerin) hinsichtlich des Beziehungs- bzw Ehelebens mit ihrem nunmehrigen Ex-Ehegatten von zahlreichen Widersprüchen und unterschiedlichen Darstellungen des relevanten Sachverhaltes geprägt sind.

Die folgenden beweiswürdigenden Überlegungen sollen die Beweggründe des erkennenden Gerichtes darlegen, warum zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Ex-Ehegatten von Beginn an kein Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK stattgefunden hat, sodass die Wiederaufnahme des damaligen Titelverfahrens der Beschwerdeführerin zu bestätigen ist:

III.2.1. Bereits die Fragen zum Kennenlernen wurden von der Beschwerdeführerin und dem befragten Ex-Ehegatten unterschiedlich beantwortet bzw. variierten auch die diesbezüglichen Schilderungen der Beschwerdeführerin selbst teilweise erheblich. Während diese in der Beschuldigtenvernehmung vom 17. März 2025 vorerst davon sprach, ihre Ex-Ehegatten 2020 kennengelernt zu haben, mit

diesem eine Beziehung eingegangen zu sein und dass ihr Ex-Ehegatte im Jahr 2020 nach Österreich verzogen sei, schwenkte die Beschwerdeführerin noch im weiteren Verlauf dieser Befragung um und schilderte das Kennenlernen so, dass dies im Juli 2019 in L__, Serbien, in einem Lokal zufällig erfolgte. Diese letztere Variante bestätigte die Beschwerdeführerin auch in ihrer Einvernahme vor dem erkennenden Gericht (Verhandlungsprotokoll 15.12.2025, Seite 4).

Auch der ebenfalls befragte Ex-Ehegatte der Beschwerdeführerin schilderte das Kennenlernen äußerst unterschiedlich. Im Rahmen seiner Beschuldigtenvernehmung am 17. März 2025 vor der PI O__ gab der Ex-Ehegatte der Beschwerdeführerin vorerst an, er habe die Beschwerdeführerin bereits im Jahr 2017 in L__ kennengelernt und es habe auch im Zeitraum von Frühling 2017 bis April 2018 mehrmalige Treffen in L__ gegeben. Noch im weiteren Verlauf seiner Einvernahme änderte der vernommene Ex-Ehegatte seine Angaben dahingehend ab, als er die Beschwerdeführerin doch erst zwei Jahre später, nämlich im Jahr 2019 kennengelernt habe, jedoch nicht in Serbien, sondern in I__. In der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht auf diese divergierenden Angaben angesprochen, konnte der Ex-Ehegatte der Beschwerdeführerin dies nicht erklären und führte aus, dass er vermutlich müde gewesen sei.

Im Sachverhalt wurde das Kennenlernen auf Basis der Schilderung der Beschwerdeführerin als die wahrscheinlichste Variante festgestellt. Es vermittelte jedoch der gesamte Verlauf der Aussagen dem erkennenden Gericht den Eindruck, dass von beiden Seiten versucht wurde, im Verfahren das Bild eines harmonischen Kennenlernens zu vermitteln, welches so in der Realität vermutlich jedoch nicht stattgefunden hat.

III.2.2. Was nunmehr den weiteren Verlauf des Kontakts zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Ex-Ehegatten betrifft, ist auszuführen, dass dieser Kontakt hauptsächlich über Messenger-Dienste und Telefon aufrecht erhalten wurde. Dies haben beide Befragten übereinstimmend bestätigt. Über den Inhalt dieser Kommunikation wurde kaum etwas berichtet, insbesondere war es der Beschwerdeführerin nicht möglich, Chat-Verläufe oder sonstige Kommunikationsnachweise dem Gericht vorzulegen.

Jene persönlichen Treffen der Beschwerdeführerin mit ihrem Ex-Ehegatten vor der Eheschließung, die von dieser im Rahmen ihrer Einvernahme vor dem erkennenden Gericht geschildert wurden, wurden auch dem Sachverhalt zu Grunde gelegt. Dabei erwähnte die Beschwerdeführerin jedoch - trotz ausdrücklicher Befragung nach allen persönlichen Kontakten – nicht, dass sich diese im Jahr 2020 für längere Zeit in Österreich bei einer Freundin aufgehalten hat (siehe den vorliegenden ZMR-Auszug die Beschwerdeführerin betreffend). Hätte sich die Beschwerdeführerin in dieser Zeit auch mit ihrem Ex-Ehegatten getroffen, hätte sie dies wohl im Hinblick auf die verfahrensgegenständliche Thematik erwähnt,

sodass nicht davon auszugehen ist, dass für die Beschwerdeführerin ein neuerliches Aufeinandertreffen mit ihrem zukünftigen Ehegatten hohe Priorität hatte. Dies erscheint doch einigermaßen ungewöhnlich. Erst nachdem die Beschwerdeführerin von der Verhandlungsleiterin ausdrücklich auf ihren Aufenthalt in Österreich im Jahr 2020 angesprochen wurde, behauptetet diese, sich mit ihrem Ex-Ehegatten getroffen zu haben. Die Rechtfertigung der Beschwerdeführerin, warum sie das vergessen habe zu erwähnen, nämlich dass sie derzeit nicht so gut „funktioniere“ und Tabletten nehme, um ihre Merkfähigkeit zu unterstützten, erscheint unglaubwürdig, da gerade bei den ohnehin sehr wenigen geschilderten persönlichen Kontakten wohl im Hinblick auf einen Menschen, zu dem man sich emotional hingezogen fühlt, jedes stattgefundene Treffen im Gedächtnis hätte bleiben müssen, auch wenn seither fünf Jahre vergangen sind.

Nicht nachvollziehbar erscheint auch, dass die Beschwerdeführerin kaum Nachweise über Chatverläufe oder zumindest Fotos vorlegen konnte. Als Begründung gab die Beschwerdeführerin lediglich pauschal an, sie habe mittlerweile das dritte Handy. Gerade Fotos vom Kennenlernen eines Menschen, den man später heiratet, bzw. auch Fotos vom daran anschließenden Eheleben, wird man in der Regel zumindest teilweise digital sichern und einige entwickeln, es erscheint äußerst unglaubwürdig, dass es Fotos gab, diese jedoch binnen fünf Jahren „verschwunden“ sind, denn selbst wenn die Beschwerdeführerin das dritte Handy hat, so wird sie wohl weder alle alten Handys verloren haben und müssten Fotos entweder noch auf einem der alten Handys vorhandene sein, oder aber in der Cloud gespeichert sein. Zumal im Akt ersichtlich ist, dass sich auf dem aktuellen Handy der Beschwerdeführerin tausende Fotos befinden und die Beschwerdeführerin somit durchaus ihr Leben auch in Bildern festhält und dokumentiert, erscheint es verwunderlich, dass keine bzw. lediglich zwei Fotos aus der gemeinsamen Zeit mit ihrem Ex-Ehemann existieren. Hinsichtlich dieser zwei im Akt einliegenden Fotos, zeigend den Ex-Ehegatten mit der Beschwerdeführerin bzw. der Tochter der Beschwerdeführerin, ist jedoch darauf hinzuweisen, dass diese das Datum 29. April 2024 bzw. 16. März 2025 tragen und somit bereits nach der Trennung des Paares aufgenommen wurden (Lichtbildbeilage vom 19. März 2025 der PI O__ zu PAD: 25/00058418/003/KRIM, Bild Nr. 16 und 23).

III.2.3. Feststellungen zum Heiratsantrag waren nur insoweit möglich, als der Ex-Ehegatte die Beschwerdeführerin fragte, ob sie ihn heiraten möchte und die Beschwerdeführerin einwilligte. Konkretere Feststellungen dazu, wann und bei welcher Gelegenheit dieser Antrag erfolgte, konnten vom Gericht jedoch nicht getroffen werden. Die Darlegung der Beschwerdeführerin, wonach der Heiratsantrag nach der Ankunft der Beschwerdeführerin in Österreich (somit ab 20. Mai 2021) in der Wohnung ihre Ex-Ehemannes in J__ (Verhandlungsprotokoll vom 15.12.2025, Seite 3) erfolgte, widerspricht der Aussage der Beschwerdeführerin in der Beschuldigtenvernehmung vom 17. März 2025, wonach

der Heiratsantrag durch E__ bereits 2 bis 3 Tage nach dessen Besuch in Bosnien über Facebook erfolgte und dann nochmal später im Rahmen eines 10-Tage-Ultimatums im Jänner 2021 in Österreich wiederholt wurde. Der Ex-Ehegatte der Beschwerdeführerin konnte zur weiteren Aufklärung nicht wesentlich beitragen und gab in seiner Befragung vor dem Gericht an, dass er der Beschwerdeführerin das 10-Tage-Utlimatium im Mai 2021 gesetzt habe, dies sei auch der Heiratsantrag gewesen, während er in der Beschuldigtenvernehmung vom 17. März 2025 davon sprach, dass er den Antrag im April 2022 am Telefon gemacht habe und die Beschwerdeführerin nach 2 bis 3 Tagen zugestimmt habe.

III.2.4. Zur Hochzeit selbst ist auszuführen, dass es von dieser zumindest einige Fotos gibt und sich die Aussagen dahingehend, wer bei der Hochzeit anwesend war, decken. Überraschend war jedoch, dass weder die Eltern noch die Brüder des Ex-Ehemannes über die bevorstehende Eheschließung informiert waren, zumal die Familie des Ex-Ehegatten der Beschwerdeführerin in Österreich lebt und somit eine Teilnahme an der Hochzeit für diese leicht möglich gewesen wäre. Während der Ex-Ehemann die Abwesenheit seiner Eltern mit dem Alter und der Konfession der Eltern begründete, erscheint die Abwesenheit dem erkennenden Gericht viel eher dem Umstand geschuldet, dass es sich bei der Eheschließung um einen Formalakt zur Erlangung des Aufenthaltstitels handelte. Auch das sonntägliche Familienessen des Ex-Ehemannes bei den Eltern fand stets ohne die Beschwerdeführerin statt, was gegen ein gemeinsam geführtes Familienleben spricht.

Auch hinsichtlich der kleinen Feier nach der Hochzeit stimmten die Aussagen in der mündlichen Verhandlung nicht überein. Während die Beschwerdeführerin angab, es habe noch eine Feier mit einigen weiteren Personen gegeben, gibt der nunmehrige Ex-Ehemann an, er könne sich an eine Feier im Anschluss an die Hochzeit nicht erinnern (Verhandlungsprotokoll 15.12.2025 Seite 32). In der Beschuldigtenvernehmung vom 17. März 2025 gab der befragte Ex-Ehegatte der Beschwerdeführerin wiederum an, es habe eine Feier gegeben, im Restaurant „AL__“ in U__, dort habe ein Essen zu viert, mit zwei Freundinnen (der Trauzeugin und einer zweiten namentlich nicht bekannten) stattgefunden. In diesem Punkt kann jedoch der Aussage der Beschwerdeführerin dahingehend gefolgt werden, wonach zumindest ein Essen nach der Hochzeit stattgefunden hat. Fotos von diesem Essen bzw. dieser Hochzeitsfeierlichkeit wurden nicht vorgelegt.

Vom Gesamteindruck her, welchen das erkennende Gericht im Rahmen der Befragung gewonnen hat, wirkte die Aussage des Ex-Ehegatten der Beschwerdeführerin zum Kennenlernen und zur Hochzeit „erlernt“, wobei sich dabei der Verdacht erhärtete, dass sich der Ex-Ehegatte der Beschwerdeführerin die maßgeblichen Fakten nicht merken konnte, da dieser derartige Fakten teilweise zu nicht passenden Fragen anführte, so als würde ihm gerade in Erinnerung kommen, was er zu sagen hat. In diesem Zusammenhang kam es auch dazu, dass

die Beschwerdeführerin begann, „einzusagen“ bzw. die Fragen für den Zeugen E__ zu beantworten.

III.2.5. Übereinstimmung herrschte im Wesentlichen zur Frage der Aufteilung der Kosten, so gaben beide an, dass es keine fixe Aufteilung gab und beide zu den Lebenserhaltungskosten beitrugen. Auch dahingehend, dass die Beschwerdeführerin die Kosten für die Lebensmittel übernahm, wenn ihr Ex-Mann die Miete bezahlt hatte, stimmten die Aussagen im Wesentlichen überein.

III.2.6. Bezeichnend ist zudem auch, dass der Ex-Ehegatte der Beschwerdeführerin die Tattoos der Beschwerdeführerin weder insofern beschreiben konnte, wo sich diese am Körper der Beschwerdeführerin befinden, noch, welche Motive die Tattoos zeigen. Die diesbezügliche Schilderung durch E__ (Beschuldigtenvernehmung E__ vom 17. März 2025) divergierten wesentlich mit der Darlegung, die die Beschwerdeführerin selbst gab (Beschuldigtenvernehmung der Beschwerdeführerin vom 17. März 2025). Geht man – wie dies von der Beschwerdeführerin geschildert wurde – davon aus, dass die Ehe in sexueller Hinsicht vollzogen wurde, so wäre doch anzunehmen, dass derart auffällige Merkmale wie Tattoos dem Partner bekannt sind. Trotzdem steht es dem erkennenden Gericht nicht zu, die Aussage der Beschwerdeführerin, sie habe (auch) mit ihrem Ehemann sexuell verkehrt, anzuzweifeln, betrifft dies doch den intimsten Bereich zweier Menschen zueinander und ist das erkennende Gericht auch auf die Aussagen der betroffenen Personen angewiesen. Die Tatsache allerdings, dass dem Ex-Ehegatten der Beschwerdeführerin deren Tattoos nicht bekannt waren, ist bezeichnend für die „Oberflächlichkeit“ der Beziehung der beiden Eheleute zueinander.

III.3. Zum Familienleben nach der Hochzeit:

III.3.1. Was das gemeinsame Leben der Beschwerdeführerin und ihres Ex-Ehemannes nach dem Zuzug der Beschwerdeführerin nach Österreich im Mai 2021 betrifft, ist auszuführen, dass sowohl die Beschwerdeführerin als auch ihr Ex-Ehemann mehrmals bestätigt haben, dass aufgrund der unterschiedlichen Arbeitszeiten kaum Zeit gemeinsam verbracht wurde. Das erkennende Gericht hat diesbezüglich den Eindruck gewonnen, dass sich die beiden kaum gesehen haben und nur fallweise aufeinander getroffen sind. Bezeichnend war in diesem Zusammenhang die Aussage der Beschwerdeführerin, wonach diese, befragt zum Beginn ihrer Beziehung zu G__ Mitte August 2021, angab, dass sie bereits Monate zuvor eigentlich keinen Ehemann gehabt habe, weil dieser immer arbeiten war (Verhandlungsprotokoll 15.12.2025, Seite 16,17; Zeugenvernehmung E__, Verhandlungsprotokoll Seite 29). Dies beschreibt die Beziehung der Beschwerdeführerin zu ihrem Ex-Ehegatten aus Sicht des erkennenden Gerichtes sehr treffend: Bereits von Beginn an gestaltete sich das Zusammenleben der Beschwerdeführerin mit ihrem Ex-Ehegatten so, dass sich diese kaum sahen und

keinerlei gemeinsamen Unternehmungen oder Aktivitäten nachgegangen sind. Auch gab es keine Treffen mit Freunden oder den Familien – geschildert wurde in diesem Zusammenhang lediglich eine Feierlichkeit zu Silvester, die gemeinsam mit der Freundin der Beschwerdeführerin X__ verbracht wurde (Verhandlungsprotokoll 15.12.2025, Seite 13). Selbst die sonntäglichen Essen bei den Eltern des Ex-Ehegatten der Beschwerdeführerin absolvierte E__ alleine, die Beschwerdeführerin begleitete ihn nicht.

Dass somit ein Ehe- bzw. Familienleben zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Ex-Ehegatten stattgefunden hat, erschließt sich dem erkennenden Gericht nicht, es handelte sich vielmehr um eine Wohngemeinschaft mit gemeinsamer Teilung der Kosten für Wohnen und Leben. Diese Annahme des Gerichts wird zudem dadurch bestätigt, dass die Beschwerdeführerin bereits zwei Monate nach der Hochzeit eine außereheliche Beziehung zu G__ eingegangen ist und sie ihre Freizeit mit diesem und nicht mit ihrem damaligen Ehemann verbracht hat. Auch dies bestätigt, dass zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Ex-Ehegatten nie eine besondere emotionale Verbindung bestanden hat, die einem Familien- und Eheleben jedoch eigentümlich ist. Sowohl die Beschwerdeführerin als auch G__ bestätigten übereinstimmend, dass diese seit dem Kennenlernen eine Beziehung geführt haben, die aus regelmäßigen Treffen, gemeinsamen Unternehmungen, Besuchen in der Wohnung der Beschwerdeführerin bestand, sodass daneben für eine Ehe- und Familienleben mit E__ weder Zeit noch Raum bestand. Der Ex-Ehegatte der Beschwerdeführerin spielte im Leben dieser nur eine untergeordnete Rolle. Diese seit dem Kennenlernen bestehende emotionale und innere Verbindung der Beschwerdeführerin zu G__ zeigt sich auch darin, dass die Beschwerdeführerin nunmehr mit diesem zusammenlebt und G__ auch der leibliche Vater der Tochter der Beschwerdeführerin ist.

III.3.2. Bezeichnend sind auch die widersprüchlichen Aussagen der Beschwerdeführerin zur Frage, wie lange die Beziehung zu ihrem Ex-Ehegatten E__ angedauert hat. Während die Beschwerdeführerin im Rahmen der Beschuldigtenvernehmung vom 17. März 2025 angab, dass sie noch gemeinsam mit ihrem Ex-Ehegatten in die Wohnung in F__ gezogen ist und die Trennung vor etwa drei Monaten (somit Anfang 2025) erfolgte, änderte die Beschwerdeführerin ihre Aussage in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht (insbesondere auch auf Vorhalt der Aussage der Beschwerdeführerin vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl am 5. Dezember 2024) dahingehend, dass eine Trennung von E__ bereits im Dezember 2022/Anfang 2023 erfolgte und die Beschwerdeführerin ab dieser Zeit mit G__ zusammenlebt (Verhandlungsprotokoll 15.12.2025, Seite 18). Auch gestand die Beschwerdeführerin in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht ein, dass sie alleine in die Wohnung nach F__ gezogen ist. Auch diese wechselnde Verantwortung der Beschwerdeführerin zeigt, dass sie im Hinblick auf die Notwendigkeit der

Darlegung eines bestehenden Ehe- und Familienlebens versucht hat, ihre Aussage zu optimieren.

Überaus widersprüchlich sind in diesem Zusammenhang zudem die Schilderungen der Beschwerdeführerin und ihres Ex-Ehegatten dazu, wann die Beschwerdeführerin ihrem damaligen Ehegatten die außereheliche Beziehung zu G__ und dessen mögliche Vaterschaft gebeichtet hat. Während die Beschwerdeführerin angab, dass sie nach Erkennen der Schwangerschaft bereits das Gespräch mit ihrem Ex-Ehegatten gesucht hat, sprach dieser davon, erst von der außerehelichen Beziehung der Beschwerdeführerin erfahren zu haben, als die Tochter etwa ein Jahr alt gewesen ist. Auch diesfalls erscheint es dem erkennenden Gericht, dass die Beschwerdeführerin versuchte, eine Versöhnung und ein daran anschließendes (wieder harmonisches) Eheleben mit ihrem Ex-Ehegatten darzustellen.

Selbst wenn man die Aussage des Ex-Ehemannes der Beschwerdeführerin, wonach dieser erst ein Jahr nach der Geburt der vermeintlichen Tochter von der außerehelichen Beziehung seiner Ehegattin erfahren hat und ihm zudem mitgeteilt worden sei, dass er nicht der Vater der Tochter der Beschwerdeführerin sei, berücksichtigt, kam bei diesem auch zu diesem Zeitpunkt keine Eifersucht auf. All das spricht dafür, dass keine Familienleben zwischen dem damaligen Ehepaar stattfand, sondern sich ein gemeinsames Familienleben bereits ab Mitte August 2021 zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem nunmehrigen Lebensgefährten G__ entwickelte.
III.3.3. Verstärkt wird dieser Eindruck des erkennenden Gerichtes zudem nicht unmaßgeblich durch die Aussage der Zeugin AH__. Diese bestätigte in ihrer Befragung vor dem erkennenden Gericht, dass die Beschwerdeführerin ihr gegenüber angegeben habe, dass sie ihren Ehemann nur wegen der aufenthaltsrechtlichen Papiere für Österreich geheiratet hat (Verhandlungsprotokoll 15.12.2025, Seite 21). Auch die Beschwerdeführerin selbst hat bestätigt, die Zeugin zu kennen und mit dieser auch Gespräche geführt zu haben. Zudem gestand die Beschwerdeführerin ein, die Zeugin auch zweimal zu sich nach Hause eingeladen zu haben. Aufgrund der Bekanntschaft zwischen den beiden erscheint es dem erkennenden Gericht daher durchaus als plausibel, dass die Beschwerdeführerin angesprochen auf die erforderlichen arbeitsrechtlichen Dokumente für die Erwerbstätigkeit in Österreich gesagt hat, dass sie ihren Ehemann wegen des Aufenthaltstitels geheiratet hat (Verhandlungsprotokoll 15.12.2025, Seite 22). Auch wenn die Beschwerdeführerin nach der Einvernahme der Zeugin versuchte, diese als eine Person darzustellen, die über andere Personen die Unwahrheit sagt, hat das erkennende Gericht dennoch den Eindruck gewonnen, dass die Zeugin ihre Wahrnehmung im Hinblick auf derartige von der Beschwerdeführerin getätigte Aussagen durchaus glaubhaft und nachvollziehbar geschildert hat und erschließen sich für das erkennende Gericht keine Anhaltspunkte dafür, an dieser Aussage zu zweifeln, zumal die

Zeugin am 6. Februar 2025 ohne jegliche Notwendigkeit die Polizeiinspektion F__ aus eigenem aufsuchte, um den Sachverhalt einer Scheinehe die Beschwerdeführerin betreffend zur Anzeige zu bringen. Dass die Zeugin daraus irgendwelche Vorteile für sich lukrieren könnte, ist für das erkennende Gericht nicht ersichtlich.

Zudem spiegelte auch die Aussage der Zeugin, der Ex-Ehegatte der Beschwerdeführerin E__ komme immer nur dann zur Beschwerdeführerin, wenn es einen Gerichtstermin gäbe und dass ihm dann gesagt werde, was dieser dort zu sagen habe, den Eindruck des erkennenden Gerichts wieder, wonach der einvernommene Zeuge E__ versuchte, eingelernte Fakten zu schildern und die Beschwerdeführerin durch Dazwischenreden versuchte, die Antworten zu lenken.

III.4. Zusammengefasst bestätigte sich daher beim erkennenden Gericht aufgrund der obigen Ausführungen in einer Gesamtbetrachtung der Vermutung, dass die Beschwerdeführerin versucht hat, ein gemeinsames Familienleben für eine längere Zeit zu konstruieren, welches es jedoch augenscheinlich nicht gegeben hat. Vielmehr hat nie ein auf Zuneigung und wechselseitigem Beistand geführtes gemeinsames Leben stattgefunden, weder vor der Eheschließung, als die Beschwerdeführerin nach Österreich gekommen ist, noch nach der Eheschließung.

IV. Rechtsgrundlagen:

IV.1. Das Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 87/2025, lautet auszugsweise:

„Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft und Aufenthaltsadoption

§ 30. (1) Ehegatten oder eingetragene Partner, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK nicht führen, dürfen sich für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nicht auf die Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen.
[…]

Aufenthaltsrecht für Angehörige von EWR-Bürgern

§ 52. (1) Auf Grund der Freizügigkeitsrichtlinie sind EWR-Bürger, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern (§§ 51 und 53a) sind, zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt, wenn sie
1. Ehegatte oder eingetragener Partner sind;
2. Verwandter des EWR-Bürgers, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader absteigender Linie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und darüber hinaus sind, sofern ihnen von diesen Unterhalt tatsächlich gewährt wird;
3. Verwandter des EWR-Bürgers, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie sind, sofern ihnen von diesen Unterhalt tatsächlich gewährt wird;
[…]

Aufenthaltskarten für Angehörige eines EWR-Bürgers

§ 54. (1) Drittstaatsangehörige, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern (§ 51) sind und die in § 52 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, sind zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt. Ihnen ist auf Antrag eine Aufenthaltskarte für die Dauer von fünf Jahren oder für die geplante kürzere Aufenthaltsdauer auszustellen. Dieser Antrag ist innerhalb von vier Monaten ab Einreise zu stellen. § 1 Abs. 2 Z 1 gilt nicht.

[…]

(5) Das Aufenthaltsrecht der Ehegatten oder eingetragenen Partner, die Drittstaatsangehörige sind, bleibt bei Scheidung oder Aufhebung der Ehe oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft erhalten, wenn sie nachweisen, dass sie die für EWR-Bürger geltenden Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Z 1 oder 2 erfüllen und

1. die Ehe bis zur Einleitung des gerichtlichen Scheidungs- oder Aufhebungsverfahrens mindestens drei Jahre bestanden hat, davon mindestens ein Jahr im Bundesgebiet;

[…]

(7) Liegt eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30), eine Zwangsehe oder Zwangspartnerschaft (§ 30a) oder eine Vortäuschung eines Abstammungsverhältnisses oder einer familiären Beziehung zu einem unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürger vor, ist ein Antrag gemäß Abs. 1 zurückzuweisen und die Zurückweisung mit der Feststellung zu verbinden, dass der Antragsteller nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts fällt.“

IV.2. Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl 51/1991 idF BGBl I 82/2025, lautet auszugsweise:

„Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 69. (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und:

1. der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder

2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten, oder

3. der Bescheid gemäß § 38 von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde;

4. nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw. die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte.

[…]

(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des Abs. 1 Z 1 stattfinden.

(4) Die Entscheidung über die Wiederaufnahme steht der Behörde zu, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat.“

V. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

V.1. Zu den Voraussetzungen einer Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 69 Abs. 1 AVG:

Im Spruch des bekämpften Bescheides sprach die belangte Behörde die Wiederaufnahme des rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens betreffend den Antrag der Beschwerdeführerin auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte vom 22. Juni 2021 aus.

Gemäß § 69 Abs. 1 iVm Abs. 3 AVG kann die Wiederaufnahme eines Verfahrens von Amts wegen verfügt werden, wenn ein Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonst wie erschlichen worden ist.

Vom Erschleichen eines Bescheides kann nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dann gesprochen werden, wenn der Bescheid seitens der Partei durch eine vorsätzlich (also schuldhafte), verpönte Einflussnahme auf die Entscheidungsunterlagen veranlasst wird (VwGH 08.09.1998, 98/08/0090, 07.09.2005, 2003/08/0171), wenn die Entscheidung also in der Art zustande gekommen ist, dass bei der Behörde von der Partei vor Erlassung des Bescheides objektiv unrichtige Angaben von wesentlicher Bedeutung mit Irreführungsabsicht gemacht wurden und diese Angaben dann dem Bescheid zugrunde gelegt worden sind (VwGH 22.03.2013, 2011/07/0228; 23.11.2017, Ra 2017/22/0185).

Um den Wiederaufnahmetatbestand des § 69 Abs. 1 Z 1 AVG zu erfüllen, muss die Partei im Verfahren vor der Behörde demnach das Zustandekommen der Entscheidungsgrundlagen entweder durch objektiv unrichtige Angaben oder durch Verschweigen entscheidungswesentlicher Umstände oder Tatsachen beeinflusst haben, um daraus einen Nutzen, eine vorteilhafte Entscheidung zu lukrieren, die ansonsten nicht zu erwarten gewesen wäre (vgl. VwGH 23.03.2004, 2003/01/0594; VfGH 27.06.2007, B 3563/05). Das Verschweigen wesentlicher Umstände ist dabei dem Vorbringen von unrichtigen Angaben gleichzusetzen (VwGH 28.02.2019, Ra 2018/22/0250, 28.05.2019, Ra 2019/22/0150).

V.2. Zum Wiederaufnahmegrund im konkreten Sachverhalt:

V.2.1. Im konkreten Fall wird der Beschwerdeführerin von der belangten Behörde vorgeworfen, eine Aufenthaltsehe mit einem Unionsbürger eingegangen zu sein, um sich dadurch den Aufenthaltstitel zu erschleichen. Damit geht die belangte Behörde verfahrensgegenständlich vom Vorliegen einer Aufenthaltsehe gemäß § 30 NAG aus, weshalb die Wiederaufnahme des vorliegenden Verfahrens verfügt wurde. Diesem Vorgehen der belangten Behörde kann aus Sicht des erkennenden Gerichtes nicht entgegengetreten werden.

Die Beschwerdeführerin berief sich für ihren Aufenthaltstitel auf die Ehe mit dem ungarischen Staatsangehörigen E__, obwohl kein gemeinsames Familienleben iSd Art. 8 EMRK geführt wurde, sondern sich die Beschwerdeführerin durch die Eheschließung vielmehr das Aufenthaltsrecht in Österreich sichern wollte.

Das Wesen der Wiederaufnahme besteht darin, dass Umstände erst im Nachhinein bekannt werden. Speziell beim Tatbestand der Erschleichung werden entsprechende Umstände, die dieselben offenkundig machen, erst später bekannt; gerade deshalb können diese Umstände trotz rechtskräftiger Entscheidung sogar noch nach Ablauf von drei Jahren zu einer Wiederaufnahme führen. Darin zeigt sich, dass den Gründen des § 69 Abs. 1 Z 1 AVG ein besonderer Unwert bzw. eine besondere Bedeutung zugemessen wird.

Insbesondere jene Umstände, die dem privaten und höchstpersönlichen Bereich entstammen, sind deutlich schwerer greifbar als objektivierbare Beweisthemen, wie die Berechnung von Unterhaltsmitteln, ein Strafregisterauszug oder ein Deutsch-Prüfungszeugnis. Gerade derartige höchstpersönliche Umstände sind jedoch nicht nur schwerer nachweisbar, sondern erfordern auch eine Mitwirkungspflicht der Beschwerdeführerin. Da diese Umstände so persönlich sind und eine verstärkte Mitwirkung erfordern, sind diese einer Erschleichung leichter zugänglich als objektivierbare Beweisthemen. Gerade im Hinblick auf die in den Verfahren nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz bestehende Mitwirkungspflicht der Beschwerdeführerin gemäß § 29 Abs. 1 NAG trifft diese auch die Pflicht, die belangte Behörde von ihren persönlichen Verhältnissen und/oder Änderungen derselben in Kenntnis zu setzen. Diesbezüglich entbindet auch die Offizialmaxime die Parteien nicht davon, durch substanziiertes Vorbringen zur Ermittlung des Sachverhalts beizutragen, wenn es einer solchen Mitwirkung bedarf.

V.2.2. Die belangte Behörde legte die unrichtigen Angaben der Beschwerdeführerin bzw. das Verschwiegen der tatsächlichen Umstände auch der positiven Erledigung des Antrages der Beschwerdeführerin vom tt.mm.jjjj zugrunde, weshalb die entsprechende Kausalität vorliegt. Die Behörde war zudem auf die Angaben der Beschwerdeführerin im Hinblick auf die Eheschließung und dem Willen zur Führung eines gemeinsamen Familienlebens angewiesen und war für diese der mangelnde Wille zum Führen eines derartigen gemeinsamen Familienlebens nicht erkennbar gewesen, zumal die Behörde aufgrund der vorgelegten Unterlagen darauf vertrauen durfte, dass das zum damaligen Zeitpunkt erst kürzlich verheiratete Paar ein gemeinsames Familienleben führen möchte. Zudem ist seitens der belangten Behörde bei der Bearbeitung eines Antrags, wie ihn auch die Beschwerdeführerin stellte, mangels anderweitiger Anhaltspunkte nicht von vornherein von einer missbräuchlichen Nutzung der Regelungen des NAG auszugehen. Der nunmehr relevante Sachverhalt wurde der belangten Behörde somit erst im Nachhinein bekannt und hätte auch früher nicht bekannt werden

können, ergab sich die wahre Motivation der Beschwerdeführerin für die Eheschließung mit deren Ex-Ehemann erst zu einem späteren Zeitpunkt. Folglich liegen die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme gemäß § 69 Abs. 11 Z 1 AVG vor und war der belangten Behörde die Wiederaufnahme auch ohne zeitliche Begrenzung möglich (vgl. Abs. 3 par cit.).

Auch ein Ermittlungsmangel durch die belangte Behörde ist diesfalls nicht ersichtlich, da die belangte Behörde auf die Angaben der Beschwerdeführerin als Verfahrenspartei angewiesen war und im Zeitpunkt der Antragstellung keine Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass von Amts wegen noch weitere Erhebungen durchzuführen wären (dazu: VwGH 04.07.2025, Ra 2025/22/0076).

V.3. Zur Qualifikation der Ehe der Beschwerdeführerin mit deren Ex-Ehemann E__ als Aufenthaltsehe:

V.3.1. Verfahrensgegenständlich ist nunmehr zu prüfen, ob eine Aufenthaltsehe im Sinne des § 30 NAG vorliegt, sodass eine Wiederaufnahme des mit Antrag vom tt.mm.jjjj eingeleiteten Verfahrens zur Erlangung einer „Aufenthaltskarte“ gemäß § 54 Abs. 1 NAG rechtlich geboten ist.

Gemäß § 30 Abs 1 NAG dürfen Ehegatten, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art 8 EMRK nicht führen, sich für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nicht auf diese Ehe berufen. Dabei erfordert § 30 Abs 1 NAG nicht, dass die Ehe – quasi in Missbrauchsabsicht – zu dem Zweck geschlossen wurde, einen Aufenthaltstitel zu erlangen, sondern dass kein gemeinsames Familienleben iSd Art 8 EMRK geführt wird bzw wurde. Ein formales Band der Ehe reicht nicht aus, um aufenthaltsrechtliche Wirkungen zugunsten des ausländischen Ehegatten abzuleiten (vgl VwGH 27. April 2017, Ro 2016/22/0014 mwN). Erst der Wille (die Absicht) zur Herstellung bzw Fortführung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet löst den Schutz des Art 8 EMRK aus. Dieser Wille muss, wie sich aus dem Wesen der Ehe als Lebensgemeinschaft von Mann und Frau ergibt, bei beiden Eheleuten bestehen (vgl *Kind* in *Abermann/Czech/Kind/Peyrl*, NAG[2] § 30 Rz 2). Eine eheliche Lebensgemeinschaft ist dann anzunehmen, wenn die Ehepartner erkennbar in einer dauerhaften, durch enge Verbundenheit und gegenseitigen Beistand geprägten Beziehung zusammenleben wollen (vgl *Kind* in *Abermann/Czech/Kind/Peyrl*, NAG[2] § 30 Rz 7).

V.3.2. Für die Beurteilung, ob im Einzelfall eine familiäre Beziehung im Sinne des Art. 8 EMRK vorliegt, sind tatsächliche Gesichtspunkte notwendig, wie das gemeinsame Wohnen, die Art und die Enge der Beziehung sowie das Interesse und die Bindung der Partner aneinander. Eine Ehe besteht aus einer Geschlechts-, Wohn- und (vor allem) Wirtschaftsgemeinschaft, wobei das eine oder andere Merkmal weniger ausgeprägt sein oder ganz fehlen kann. Es kommt bei einer derartigen Beurteilung regelmäßig auf die Umstände des Einzelfalles an.

Unter Wirtschaftsgemeinschaft wird in diesem Zusammenhang verstanden, dass die beiden Ehepartner Freud und Leid miteinander teilen, einander Beistand und Dienste leisten, sich gegenseitig in den Angelegenheiten des täglichen Lebens unterstützen und einander an den zur Bestreitung des Lebensunterhalts, der Zerstreuung und der Erholung dienenden gemeinsamen Gütern teilnehmen lassen. Diese Gemeinschaft ist daher – neben einer wirtschaftlichen Komponente – maßgeblich von einer zwischenmenschlichen Komponente geprägt. Die Wirtschaftsgemeinschaft beschränkt sich somit nicht auf eine rein materielle Seite; es handelt sich dabei insbesondere um eine aus einer seelischen Gemeinschaft und dem Zusammengehörigkeitsgefühl heraus entstandenen Bindung. Entscheidend ist dabei nicht nur ein äußerer Anschein, sondern setzt dies auch eine entsprechende innere Einstellung der beiden Partner zueinander voraus.

Eine eheliche Lebensgemeinschaft ist somit dann anzunehmen, wenn die Ehepartner erkennbar in einer dauerhaften, durch enge Verbundenheit und gegenseitigen Beistand geprägten Beziehung zusammenleben oder zusammenleben wollen. Vorausgesetzt ist somit eine Verbindung zwischen den Eheleuten, deren Intensität über die einer Beziehung zwischen Freunden in einer reinen Begegnungs- oder Gesinnungsgemeinschaft hinausgeht (vgl *Kind* in *Abermann/Czech/Kind/Peyrl*, NAG^2 § 30 Rz 7).

V.3.3. Zur Wohn- und Geschlechtsgemeinschaft:

Im konkreten Sachverhalt ist mit Unterbrechungen im Zeitraum von 20. Mai 2021 bis Ende Dezember 2022/Anfang 2023 von einer Wohngemeinschaft der Beschwerdeführerin mit ihrem Ex-Ehegatten auszugehen, dies an der Wohnadresse N-Straße (von 20. Mai 2021 bis 19. November 2021) sowie an der Wohnadresse P-Straße (von 19. November 2021 bis Dezember 2022/Anfang 2023). Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass aus rechtlicher Sicht eine reine Wohngemeinschaft für die Begründung einer ehelichen Lebensgemeinschaft nicht ausreicht.

Nach den Ausführungen der Beschwerdeführerin wurde die Ehe auch in sexueller Hinsicht vollzogen, sodass das erkennende Gericht – auch aufgrund mangelnder Möglichkeit, dies näher zu hinterfragen – vom Vorliegen einer Geschlechtsgemeinschaft auszugehen hat.

V.3.4. Zur Wirtschaftsgemeinschaft:

V.3.4.1. Maßgeblich ist somit, ob auch vom Vorliegen einer Wirtschaftsgemeinschaft im Sinne des Art. 8 EMRK auszugehen ist.

Unzweifelhaft bestand verfahrensgegenständlich eine Form von finanzieller Wirtschaftsgemeinschaft, da die Beschwerdeführerin und ihre Ex-Ehegatte in

Zeiten des Zusammenlebens auch beide zum Lebensunterhalt beigetragen haben. Auch wenn es keine konkrete Aufteilung der Kosten gegeben hat, haben beide glaubhaft dargelegt, sich an den jeweilig anfallenden Kosten (insbesondere der Mietkosten sowie den Kosten des täglichen Lebens) beteiligt zu haben, sodass eine Wirtschaftsgemeinschaft in finanzieller Hinsicht, zumindest während der Zeiten des gemeinsamen Wohnens, gegeben war.

V.3.4.2. Vom Vorliegen einer Wirtschaftsgemeinschaft kann jedoch nur dann gesprochen werden, wenn auch eine entsprechende zwischenmenschliche Beziehung und Bindung der Eheleute zueinander vorgelegen hat.

Wie bereits im Rahmen der Beweiswürdigung ausführlich dargelegt wurde, gab es zum Verlauf des Kennenlernens widersprüchliche Schilderungen der Beschwerdeführerin sowie des Ex-Ehegatten der Beschwerdeführerin. Beide änderten ihre jeweiligen Schilderungen insbesondere im Rahmen der Beschuldigtenvernehmung durch die Polizeiinspektion O__ vom jeweils 5. Dezember 2025 ab. Auch die Fragen zum Heiratsantrag wurden abweichend geschildert und zeigte sich diesbezüglich ein ähnliches Bild, wie dies bereits beim Themenkomplex des Kennenlernens der Fall war. Insbesondere dem Ex-Ehegatten der Beschwerdeführerin war es im Zuge seiner Befragung nicht möglich, in nachvollziehbarer Art und Weise Details zum Kennenlernen sowie zur Hochzeit selbst zu schildern, sondern versuchte dieser, ihm genannte Fakten teilweise an unpassenden Stellen wiederzugeben.

Festzuhalten ist, dass offenbar aus der Zeit des gemeinsamen Kennenlernens keine Fotos (abgesehen von einem Foto, welches der Ex-Ehegatte der Beschwerdeführerin der PI O__ zur Verfügung stellte) existieren.

Zudem gab es vom Zeitpunkt des Kennenlernens (Juli 2019) bis zum Zuzug der Beschwerdeführerin nach Österreich (Mai 2021) nur sehr wenige persönliche Treffen, was insbesondere deshalb verwunderlich ist, da sowohl die Beschwerdeführerin Bezugspersonen in Österreich hat (wie die Freundin der Beschwerdeführerin X__), als auch insbesondere der Ex-Ehegatte der Beschwerdeführerin Bezugspunkte zu Serbien hat, da er dort auch ein Haus besitzt. Trotzdem waren für beide persönliche Treffen offenbar von untergeordneter Bedeutung. Dies erscheint jedoch gerade im Hinblick auf die erste Kennenlernphase mit dem aufkeimenden Wunsch, zu heiraten, mehr als verwunderlich. Bereits daraus ist ersichtlich, dass eine zwischenmenschliche Verbundenheit zwischen den künftigen Eheleuten nicht vorgelegen hat.

Selbst nach dem Zuzug der Beschwerdeführerin nach Österreich im Mai 2021 entwickelte sich keine Beziehung zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Ex-Ehegatten, die von einem wechselseitigen Zusammengehörigkeitsgefühl geprägt war. Die Wohngemeinschaft der Beschwerdeführerin und ihres Ex-Ehegatten

gestaltete sich vielmehr so, dass sich diese aufgrund ihrer Arbeitszeiten kaum sahen, es keinerlei gemeinsamen Unternehmungen und Aktivitäten gab und das Ehepaar auch nicht am Leben des jeweils anderen in dem Sinn teilnahm. Es kam weder zu gemeinsamen Familienbesuchen, noch wurde ein gemeinsamer Freundeskreis aufgebaut. An einem derartigen Aufbau eines gemeinsamen Lebens bestand offenbar weder von Seiten der Beschwerdeführerin noch von Seiten des Ex-Ehegatten der Beschwerdeführerin ein ausreichendes Interesse. Man begnügte sich vielmehr damit, in einer reinen Wohngemeinschaft zu leben, in der man sich fallweise wohl auch begegnet ist, ohne jedoch am Leben des jeweils anderen gesteigertes Interesse zu zeigen. Ein (fallweise) gemeinsames Leben war offensichtlich (auch aus finanzieller Sicht) für beide praktisch. Ein Wille zum gemeinsamen Familienleben war jedoch bei beiden Ehepartnern nicht erkennbar.

Signifikant für diese Einschätzung ist verfahrensgegenständlich auch, dass die Beschwerdeführerin nur zwei Monate nach der Eheschließung eine Beziehung zu einem anderen Mann eingegangen ist. Diese außereheliche Beziehung mit G__ war demgegenüber geprägt von regelmäßigen, fast täglichen persönlichen Kontakten, gemeinsamen Unternehmungen und Aktivitäten sowie von regelmäßigen Besuchen in der Wohnung der Beschwerdeführerin. Aus dieser Beziehung entstand auch die am tt.mm.jjjj geborene Tochter der Beschwerdeführerin. Die Beschwerdeführerin führte diesbezüglich im Rahmen ihrer Einvernahme vor dem erkennenden Gericht selbst aus, dass sie eigentlich keinen Ehemann gehabt hat, da sich die Eheleute kaum gesehen haben und auch der Ex-Ehegatte nicht bereit war, an dieser Situation etwas zu ändern.

Die Beziehung der Beschwerdeführerin zu G__ begann unmittelbar nach dem Kennenlernen Mitte August 2021 und dauert bis heute an. Mittlerweile leben die Beschwerdeführerin, der Kindesvater G__ und die gemeinsame Tochter in einem Haushalt zusammen und führen ein gemeinsames Familienleben.

Obwohl die Beschwerdeführerin darzulegen versuchte, dass sie trotz ihrer außerehelichen Beziehung zu G__ auch ein Eheleben mit ihrem Ex-Ehegatten geführt hat, ist auszuführen, dass sich ein solches Bild gerade nicht abgezeichnet hat. Während die Beschwerdeführerin zu ihrem Ex-Ehegatten keinerlei zwischenmenschliche Bindung aufgebaut hat, verbrachte diese ihre Zeit bereits ab Mitte August 2021 mit ihrem nunmehrigen Lebensgefährten und entwickelte sich aus dieser Bekanntschaft sehr schnell eine dauerhafte, durch enge Verbundenheit und gegenseitigen Beistand geprägte Beziehung. Dass die Beschwerdeführerin daneben auch eine solche innige Beziehung zu ihrem Ex-Ehegatten aufgebaut hat, hat das abgeführte Beweisverfahren nicht ergeben und erscheint es auch nicht glaubhaft, dass sich auch zu ihrem Ex-Ehegatten eine vergleichbare Bindung entwickelt hätte, insbesondere da sich die Situation, dass sich die Eheleute kaum gesehen haben, auch im Zeitverlauf nicht geändert hat.

Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Beschwerdeführerin keinerlei Chatnachrichten, Fotos oder dergleichen vorlegen konnte, aus denen sich ein gemeinsam geführtes Familienleben mit ihrem Ex-Ehemann hätte ergeben können. Auch Zeugen, die ein mit ihrem Ex-Ehegatten gelebtes Eheleben hätten bezeugen können, wurden von der Beschwerdeführerin nicht namhaft gemacht.

V.3.5. Festzuhalten ist somit, dass die Beschwerdeführerin mit ihrem Ex-Ehegatten weder vor noch nach der Eheschließung eine tatsächliche gemeinsame Beziehung geführt hat. Ein eheliches Zusammenleben mit gemeinsamer Freizeitgestaltung, gemeinsamen Unternehmungen sowie einem wechselseitigen Interesse an der Person des anderen bzw. am Leben des anderen wurde nicht gepflogen und ist auch nie ernsthaft gesucht worden. Das Leben der Beschwerdeführerin mit ihrem Ex-Ehegatten beschränkte sich vielmehr auf eine reine Wohngemeinschaft bzw. auf eine finanzielle Wirtschaftsgemeinschaft, während diese bereits zwei Monate nach der Hochzeit eine auf Zuneigung basierende außereheliche Beziehung zu ihrem nunmehrigen Lebensgefährten lebte. Für eine eheliche Beziehung zu ihrem Ehegatten im Sinne des Art. 8 EMRK bestand daher weder Interesse noch Raum.

All diese Umstände deuten darauf hin, dass bereits die Eheschließung weniger emotionale als vielmehr aufenthaltsrechtliche Motive hatte, wie dies auch im Rahmen der Beweiswürdigung dargestellt wurde.

Vor diesem Hintergrund steht für das erkennende Gericht fest, dass die Beschwerdeführerin und ihr Ex-Ehegatte kein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK geführt haben, ein solches auch nicht geführt werden sollte und das Motiv der Beschwerdeführerin für die Eheschließung in der Zuerkennung des verfahrensgegenständlich relevanten Aufenthaltstitels lag. Ein diesen Kriterien entsprechendes Familienleben fand allenfalls zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem nunmehrigen Lebensgefährten bereits während (noch) aufrechter Ehe statt.

V.3.6. Zusammenfassend kam das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu dem Ergebnis, dass die Beschwerdeführerin und ihr Ex-Ehemann kein gemeinsames Familienleben iSd Art 8 EMRK führten und die Beschwerdeführerin sich daher in ihrer Antragstellung vom tt.mm.jjjj zur Erteilung einer Aufenthaltskarte nicht auf diese Ehe berufen hätte dürfen. Aufgrund der zuvor beschriebenen Umstände kommt das erkennende Gericht zum Ergebnis, dass gegenständlich eine Aufenthaltsehe iSd § 30 NAG vorlag, sodass die Beschwerdeführerin vor der belangten Behörde im Verfahren betreffend ihren Antrag vom tt.mm.jjjj unrichtige Angaben von wesentlicher Bedeutung gemacht hat bzw. die tatsächlichen Umstände verschwiegen hat, sodass der Tatbestand des § 69 Abs. 1 Z 1 AVG erfüllt ist und die verfahrensgegenständlich bekämpfte Wiederaufnahme des Verfahrens durch die belangte Behörde zu Recht erfolgte.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V.4. Lediglich der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Einstellung des Verfahrens gemäß § 117 FPG durch die Staatsanwaltschaft nicht zwingend bedeutet, dass es sich nicht um eine Aufenthaltsehe gemäß § 30 Abs 1 NAG handelt (vgl VwGH 3. September 202, Ra 2020/22/0123). Demnach steht auch die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen die Beschwerdeführerin und ihren Ex-Ehemann durch die Staatsanwaltschaft dem nicht entgegen, dass das erkennende Gericht zu dem Schluss kommt, dass es sich vorliegend um eine Aufenthaltsehe gemäß § 30 Abs 1 NAG handelt.

VI. Zur Kostenentscheidung:

VI.1. Gemäß § 76 Abs 1 AVG hat, erwachsen der Behörde bei einer Amtshandlung Barauslagen, dafür die Partei aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat, sofern nach den Verwaltungsvorschriften nicht auch diese Auslagen von Amts wegen zu tragen sind. Als Barauslagen gelten auch die Gebühren, die den Sachverständigen und Dolmetschern zustehen.

Gemäß § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, […], und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

VI.2. Die nichtamtliche Dolmetscherin wurde der mündlichen Verhandlung auf Antrag der Beschwerdeführerin beigezogen. Diese hat die angefallenen Gebühren mit Gebührennote vom 12. Jänner 2026 richtig bekannt gegeben. Der Betrag in der Höhe von 428,00 Euro wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 5. Februar 2026 an die Dolmetscherin überwiesen. Diese Barauslagen waren der Beschwerdeführerin gemäß § 76 AVG iVm § 17 VwGVG vorzuschreiben.

VII. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiteres ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Regelung des § 30 NAG sowie zu den Voraussetzungen einer Wiederaufnahme eines Verfahrens

auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Insbesondere waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung zu klären, die Einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl. VwGH 19. Dezember 2017, Ra 2017/16/0153).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas